



Organisationseinheit: BMG - I/B/9 (ASVG-Legistik)
Sachbearbeiter/in: Mag. Thomas Krammer
E-Mail: thomas.krammer@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4169
Fax: +43 (1) 711004575
Geschäftszahl: BMG-91870/0015-I/B/9/2009
Datum: 28.09.2009
Ihr Zeichen:

kzl.b@bmi.gv.at

InsolvenzrechtsänderungsG 2009; Ressortstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Konkursordnung in Insolvenzordnung umbenannt und gemeinsam mit dem Insolvenzrechtseinführungsgesetz, dem Gerichtsgebührengesetz, dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz, dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, dem IEF-Service-GmbH-Gesetz und der Gewerbeordnung 1994 geändert wird sowie die Ausgleichsordnung aufgehoben wird (Insolvenzrechtsänderungsgesetz – IRÄG 2009) wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 14 und 15 (§§ 28 und 31 IO):

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 29 der Insolvenzordnung (IO) in der geltenden Fassung bestimmte Rechtshandlungen in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung anfechtbar sind. Nunmehr soll nach § 29 IO in der Fassung des Entwurfes vorgesehen werden, dass diese Rechtshandlungen in den letzten zwei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens angefochten werden können.

Liegt zwischen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Insolvenzeröffnung ein längerer Zeitraum (z.B. wegen Überlastung der Gerichte), verlängert sich der Zeitraum in dem Zahlungen anfechtbar sind. Die Gebietskrankenkassen laufen daher Gefahr, in diesen Fällen mehr Beiträge auf Grund von Anfechtungen zurückzahlen zu müssen als bisher, was dazu führen würde, dass die ohnehin angespannte finanzielle Situation der Gebietskrankenkassen weiter belastet würde.

Nach § 31 IO in der Fassung des Entwurfes sind Rechtsgeschäfte, die in den letzten sechs Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden und für die Gläubiger nachteilig sind, anfechtbar, wenn dem anderen Teil die Zahlungsunfähigkeit oder der Antrag auf Konkurseröffnung bekannt war oder bekannt sein musste.

Dabei genügt nach geltendem Recht eine bloß mittelbare Benachteiligung, die für den anderen Teil zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes objektiv vorhersehbar ist. Auch bereits das bloße Aufrechterhalten eines Kreditverhältnisses durch eine Bank ist so (durch den Masseverwalter) anfechtbar.

Im Entwurf ist nunmehr eine Besserstellung im Anfechtungsrecht für die Kreditwirtschaft bei der Gewährung von Krediten vorgesehen. Nach § 31 Abs. 1 der Insolvenzordnung in der Fassung des Entwurfes sollen mit 1. Jänner 2010 nur mehr unmittelbar nachteilige Rechtsgeschäfte anfechtbar sein. Musste die kreditgebende Bank nicht wissen, dass kein oder nur ein offensichtlich untaugliches Sanierungskonzept vorliegt, so kann die Kreditvergabe in Hinkunft nicht mehr angefochten werden. Demnach sollen Bankkredite künftig faktisch kaum mehr anfechtbar sein.

Demgegenüber sollen Forderungen nach Sozialversicherungsbeiträgen weiterhin anfechtbar bleiben.

Die Sozialversicherung ist nach dem Umlageverfahren finanziert, es ist daher die Liquidität und damit der regelmäßigen Einnahmenfluss von großer Bedeutung. Vom regelmäßigen Einnahmenfluss hängt die Leistungsfähigkeit der Sozialversicherungsträger ab. In diesem Zusammenhang darf auch auf den Ministerratsvortrag 6/32 vom Februar 2009 verwiesen werden, worin sich die Bundesregierung dazu bekennt, eine allenfalls erforderliche Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (der Krankenversicherungsträger) zu unterstützen. Darüber hinaus erfüllen die Gebietskrankenkassen im Insolvenzverfahren eine wichtige ordnungspolitische Funktion.

Den Sozialversicherungsträgern kommt durch die gesetzliche Pflichtversicherung die Position von Pflichtgläubigern zu, die sich ihre Schuldner/innen nicht aussuchen können. Der Leistungszwang der Sozialversicherung geht über den üblichen Kontrahierungszwang hinaus. Die Rechtsstellung der Sozialversicherungsträger unterscheidet sich somit grundlegend von der anderer Gläubiger/innen.

Die Sozialversicherung hat Versicherungsleistungen auch dann zu gewähren, wenn keine Beiträge eingehen. Der Versicherungsschutz läuft ebenfalls weiter, wenn Beiträge einlangen und diese im Fall einer Anfechtung wegen Konkurses zurückgezahlt werden müssen. Die gezahlten Beiträge fließen folglich zurück in die Konkursmasse und dienen der Finanzierung des Insolvenzverfahrens bzw. der Befriedigung der anderen Gläubiger/innen des insolventen Unternehmens. Eine

derartige Quersubventionierung von Gläubigern mittels Sozialversicherungsbeiträgen der Versicherten ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Die beabsichtigten Änderungen des Anfechtungsrechts sollten daher zum Anlass genommen werden, eine gesetzliche Regelung dahingehend zu schaffen, dass geleistete Sozialversicherungsbeiträge nicht dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils/Erstes Hauptstück der Konkursordnung bzw. der künftigen Insolvenzordnung unterliegen. Das Bundesministerium für Gesundheit schlägt daher vor, dass folgende Bestimmung in die neue Insolvenzordnung mit aufgenommen wird:

„Nach § 43 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

(6) Rechtshandlungen, die die gesetzmäßige Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und sonstiger für andere Rechtsträger von Krankenversicherungsträgern einzuhebender Beiträge bewirken, sowie die tatsächliche Entrichtung solcher Beiträge, können unabhängig von Rechtsgrundlage oder Form der Entrichtung (Barzahlung, Aufrechnung, Forderungsabtretung etc.) nicht nach den Bestimmungen dieses Abschnitts angefochten und den Konkursgläubigern gegenüber als unwirksam erklärt werden.“

Das Bundesministerium für Gesundheit ersucht um entsprechende Berücksichtigung.

Diese Stellungnahme wird unter der Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at in elektronischer Form auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Elektronisch gefertigt